



# **Das unionsrechtliche Grundrecht auf bezahlten Jahresurlaub – Auswirkungen auf Österreich am Beispiel der Urlaubersatzleistung**

31. Praktiker:innenseminar Arbeitsrecht und Sozialrecht

Mag. Anna Zaversky  
Institut für Arbeitsrecht  
und Sozialrecht,  
Universität Graz

# Rechtsgrundlagen



## Artikel 31 Abs 2 GRC

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie **auf bezahlten Jahresurlaub.**

## Artikel 7 2003/88/EG

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von **vier Wochen** nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind.

(2) Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.



## Grundrechte

- materielle, subjektive Rechte
- Art 52 Abs 1 GRC
- unmittelbar wirksam

## Grundsätze

- objektiv-rechtliche Verpflichtungen
- Art 52 Abs 5 GRC
- umsetzungsbedürftig

# Meinungsstand in Literatur und Judikatur



- TdL: Grundsatz
- EuGH und überwiegender TdL: Grundrecht



# Erläuterungen



**Art 6 Abs 1 UAbs 3 EUV:** [...] Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden [...] unter **gebührender Berücksichtigung** der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

**Art 52 Abs 7 GRC:** Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung dieser Charta verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten **gebührend zu berücksichtigen.**



# Abgrenzungskriterien

- Wortlaut?

## Grundsatznorm Art 25 GRC:

Die Union anerkennt und achtet das **Recht** älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

# Abgrenzungskriterien

- Wortlaut?

## **Grundsatznorm Art 25 GRC:**

Die Union **anerkennt und achtet** das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

## **Grundrechtsnorm Art 15 Abs 1 GRC:**

**Jede Person hat** das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

# Abgrenzungskriterien

- Wortlaut?

## Grundsatznorm Art 35 GRC:

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

# Abgrenzungskriterien

- Verpflichtete?

## Grundsatznorm Art 25 GRC:

Die **Union** anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen [...].

## Grundsatznorm Art 35 GRC:

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung **nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten**. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der **Union** in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

**Grundrechtsnorm Art 15 Abs 1 GRC:** Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

# Grundrechtsqualifikation



## Art 31 Abs 2 GRC

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht [...] auf bezahlten Jahresurlaub.



# Auslegung

unmittelbare Wirksamkeit  
→ grundrechtskonforme Auslegung

→ Wesensgehalt des Rechts auf bezahlten  
Jahresurlaub

# Rsp des EuGH



- Anspruch auf finanzielle Vergütung für zum Zeitpunkt der Beendigung nicht verbrauchten Urlaub (erstmal *Rs Schultz-Hoff* Rn 56)
- Bemessung: gewöhnliches Arbeitsentgelt (zuletzt *Rs Greenfield* Rn 51 ff)
- Nur zwei Voraussetzungen (zuletzt *Rs job-medium* Rn 31):
  - Beendigung des Arbeitsverhältnisses
  - kein Verbrauch des gesamten bis zu diesem Zeitpunkt zustehenden Urlaubs



# Anwendungsvorrang

- Unanwendbarkeit widersprechender Rechtsnormen
  - Bereinigungspflicht

# § 10 Abs 2 UrlG idF BGBl I 2002/89



“Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.“

- Rs *job-medium*: unionsrechtswidrig
- Unanwendbarkeit hinsichtlich des unionsrechtlichen Mindestanspruchs von vier Wochen
- ex tunc



# § 10 UrlG idF BGBl I 2022/167



(1) Dem Arbeitnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. [...]

**(2) Abweichend von Abs. 1 gebührt im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts keine Ersatzleistung für die fünfte und sechste Woche des Anspruchs auf Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr.**

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausstehenden Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist. [...]



# Berechnung der UEL



**UEL = abzugeltende Urlaubstage × Urlaubsentgelt pro Urlaubstag**

aliquotierte\*

– bereits verbrauchte Urlaubstage aus dem laufenden Urlaubsjahr

+ offene Urlaubstage aus den vorangegangenen Jahren

---

**Anzahl der abzugeltenden Urlaubstage**



$\frac{\text{*Urlaubstage pro Urlaubsjahr}}{365} \times \text{Beschäftigungsdauer im laufenden Urlaubsjahr in Kalendertagen}$

# Berechnung der UEL

Bsp: X ist seit 1.1.2020 bei der Y-GmbH in Vollbeschäftigung angestellt. Er arbeitet an 5 Tagen pro Woche. Am 10.10.2023 endet sein Arbeitsverhältnis einvernehmlich, im vorangegangenen Urlaubsjahr hat er 12 Urlaubstage nicht verbraucht. 2023 hat er 8 Urlaubstage verbraucht.

$$\frac{25}{365} \times 283 = 19,38$$

$$19,38 - 8 + 12 = 23,38$$

Anzahl der abzugeltenden Urlaubstage → 23,38 Arbeitstage



# Berechnung der UEL gem § 10 Abs 2 UrlG idgF



- Aliquotierung der Urlaubstage aus dem laufenden Urlaubsjahr auf Basis eines vierwöchigen Urlaubsanspruchs:

$$\frac{24 \text{ Werkstage}/20 \text{ Arbeitstage}}{365} \times \text{Beschäftigungsdauer im laufenden Urlaubsjahr in Kalendertagen}$$

- Abstellen auf den Entstehungszeitpunkt im ersten Urlaubsjahr?



# § 10 UrlG idF BGBl I 2022/167



(1) Dem Arbeitnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Ersatzleistung als **Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub**. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. [...]

(2) Abweichend von Abs. 1 gebührt im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts keine Ersatzleistung für die fünfte und sechste Woche des Anspruchs auf Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr.

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausstehenden Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist. [...]



# Berechnung der UEL

Variante: X ist seit 1.1.2020 bei der Y-GmbH in Vollbeschäftigung angestellt. Er arbeitet an 5 Tagen pro Woche. Am 10.10.2023 endet sein Arbeitsverhältnis durch vorzeitigen unberechtigten Austritt, im vorangegangenen Urlaubsjahr hat er 12 Urlaubstage nicht verbraucht. 2023 hat er 8 Urlaubstage verbraucht.

$$\frac{20}{365} \times 283 = 15,51$$

$$15,51 - 8 + 12 = 19,51$$

Anzahl der abzugeltenden Urlaubstage → 19,51 Arbeitstage



# Berechnung der UEL



UEL = abzugeltende Urlaubstage × Urlaubsentgelt pro Urlaubstag

- Urlaubsentgelt pro Urlaubstag = 
$$\frac{\text{Monatsentgelt} + \frac{1}{12} \text{ Sonderzahlungen}}{26 \text{ bzw } 22}$$
- regelmäßige Entgeltbestandteile gem § 6 Abs 5 UrlG iVm GeneralKollV für ArbeiterInnen und Angestellte über den Begriff des Entgelts gem § 6 UrlG
- kollv Entfall der Einbeziehung von Sonderzahlungen bei Arbeitern?



# OGH 23.3.2023, 9 ObA 103/22w



- § 187 Abs 2 und 5 Stmk L-DBR: Bemessung auf Basis des Gehalts und Kinderzuschusses
- ≠ gewöhnliches Arbeitsentgelt

→ Unanwendbarkeit hinsichtlich des unionsrechtlichen Mindestanspruchs von vier Wochen



# Resümee



- Grundrechtsqualifikation → grundrechtskonforme Auslegung des Art 7 RL 2003/88/EG umsetzenden Rechts
- Anspruch auf finanzielle Vergütung für zum Zeitpunkt der Beendigung nicht verbrauchten Urlaub ohne Rücksicht auf den Beendigungsgrund
- Berechnung der UEL gem § 10 Abs 2 UrlG mit 24 Werk- bzw 20 Arbeitstagen
- Bemessung auf Basis des gewöhnlichen Arbeitsentgelts





E-Mail: [anna.zaversky@uni-graz.at](mailto:anna.zaversky@uni-graz.at)



*We work for*  
**tomorrow**



2023 © Universität Graz

Bilder: Uni Graz/Kanizaj.